



HESSISCHER LANDTAG

13. 04. 2016

Kleine Anfrage

des Abg. Lenders (FDP) vom 14.01.2016

**betreffend Kommunalisierungsmittel im Bereich Landwirtschaft und Veterinärwesen
und**

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Verwendung von Kommunalisierungsmitteln stellt einen nicht unerheblichen Teil der Aufwendungen auf Landesebene dar.

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Die Inhalte des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 wurden mit dem Hessischen Landkreistag sowie dem Hessischen Städtetag in einem Eckpunktepapier ausgehandelt. Sowohl die damals staatlichen Aufgaben (allgemeine Landesverwaltung, Ämter für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz, Ämter für Landwirtschaft, Dorf- und Regionalentwicklung) der Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung als auch das Personal wurden kommunalisiert; der Landrat als Behörde der Landesverwaltung blieb formalrechtlich bestehen und wurde auf die Aufgaben der Kommunalaufsicht, der kommunalen Finanzaufsicht sowie die Aufsicht über die Zweckverbände beschränkt, der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung wurde aufgelöst. Damit erhielten die Landräte und Oberbürgermeister völlige Organisations- und Personalhoheit über ihre Verwaltung. Für die Übernahme des Personals sowie der Aufgaben wird den Kreisen und kreisfreien Städten vom Land Hessen während der Laufzeit des Gesetzes ein jährlicher Festbetrag gezahlt, der den Jahresbedarf an laufenden Personalausgaben nach den Dezemberbezügen 2004 für die zum Stichtag 31. Dezember 2004 bei den Landräten und Oberbürgermeistern beschäftigten Landesbediensteten, die in kommunalisierten Bereichen eingesetzt sind, eine Beihilfenpauschale in Höhe von 1.700 € pro Jahr für jede übergeleitete Beamtin und jeden übergeleiteten Beamten sowie die im Haushaltsentwurf 2005 veranschlagten Sachkosten für die Wahrnehmung der Aufgaben in den Bereichen Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung, Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Dorf und Regionalentwicklung und ländlicher Tourismus unter Anrechnung der in diesen Bereichen veranschlagten Gebühreneinnahmen beinhaltet.

Die Auszahlung erfolgt zu einem Zwölftel am Gesamtbetrag jeweils monatlich. Zu dieser festen Kostenpauschale kommt für die Landkreise ein jährlich auszuzahlender Betrag in Höhe von 1,6 Mio. € hinzu. Dieser dient dem Ausgleich von Bedarfsspitzen und entspricht 40 zusätzlichen Stellen. Für die kreisfreien Städte beläuft sich der Betrag auf zusätzliche 350.000 €. Dafür wurde auf eine Personalbedarfsbemessung verzichtet. Der Betrag wird den Landkreisen und kreisfreien Städten jährlich überwiesen und erhöht sich in jedem Jahr um weitere 120.000 €. Das Gesetz wurde bislang alle 5 Jahre in Abstimmung mit dem Hessischen Landkreistag evaluiert. Wegen der Frage eventueller Mehrbelastungen in den Bereichen Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz, die auf Aufgabenmehrungen aufgrund von Europa- und Bundesrecht zurück zu führen sind, beabsichtigt das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Arbeitsgruppe einzurichten, bei der das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, das Hessische Finanzministerium sowie der Hessische Landkreistag beteiligt sind.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Wie hoch sind die Finanzmittel, die den einzelnen Kommunen zur Verfügung gestellt werden?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Anlage verwiesen. Die Beträge sind den im Einzelplan 09 angesiedelten Kapiteln 09 13 und 09 15 zu entnehmen.

Frage 2. Wie werden diese verausgabt, gibt es Haushaltsreste in den Kommunen?

Die Pauschale wird unter Beachtung des Non-Affektationsprinzips ohne Zweckbindung vereinnahmt, so dass ein Zusammenhang zwischen bereitgestellten Finanzmitteln und der konkreten Mittelverwendung im Sinne der Fragestellung nicht herzustellen ist. Regelmäßig dienen die Pauschalen der Deckung von Sach- und Personalaufwendungen. Es gibt keine Haushaltsreste.

Frage 3. Für welche Besoldungsgruppen (Stellenplan) in den einzelnen Kommunen werden die Finanzmittel bereitgestellt?

Wie in der Vorbemerkung erläutert, erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte für die Kommunalisierung der Aufgaben und des Personalbestands zum Stichtag 31.12.2004 pauschalierte Zuweisungen des Landes. Die Pauschale wird, wie in Frage 2 ausgeführt, unter Beachtung des Non-Affektationsprinzips ohne Zweckbindung vereinnahmt.

Sofern die Landkreise und kreisfreien Städte dennoch die Stellenpläne der ehemals staatlichen Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen sowie für den ländlichen Raum (Landwirtschaft) mitgeteilt haben, sind diese der Anlage 2 zu entnehmen.

Frage 4. Werden aus den Bereichen Landwirtschaft und Veterinärwesen bei Bedarf (Flüchtlinge) Mitarbeiter in andere Fachkreise abgezogen?

Frage 5. Wenn ja, in welchen Landkreisen geschieht das?

Aufgrund ihres Zusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet. Einzig im Landkreis Waldeck-Frankenberg ist derzeit ein Mitarbeiter aus dem Bereich Landwirtschaft befristet für 6 Monate in der Ausländerbehörde zur Bearbeitung von Flüchtlingsangelegenheiten umgesetzt worden.

Wiesbaden, 31. März 2016

In Vertretung:
Werner Koch

Anlagen

Aufteilung der kommunalen Budgets

Kommune:	09 13						09 15					
	IST 2014		2015		2016		IST 2014		2015		2016	
	IST Titel 633	IST HI Titel 682	Soll Titel 633	Anteil HI Titel 682	Soll Titel 633	Anteil HI Titel 682	IST Titel 633	IST HI Titel 682	Soll Titel 633	Anteil HI Titel 682	Soll Titel 633	Anteil HI Titel 682
420001251 OB Kassel							664.060		664.100		664.100	
420001449 LK Gießen							949.406		949.400		949.400	
420001451 Rheingau-Taunus-Kreis							487.314		476.800		476.800	
420001455 Hochtaunuskreis	1.285.551		1.285.600		1.285.600		406.413		406.400		406.400	
420001457 LK Groß Gerau							494.091		494.100		494.100	
420001978 Waldeck-Frankenberg	2.071.991	171.800	2.072.000	171.800	2.072.000	171.800	967.638		967.600		967.600	
420003289 Limburg-Weilburg	1.652.199		1.652.200		1.652.200		712.431	187.237	712.400	202.500	712.400	205.000
420003600 LK Fulda	2.360.152		2.360.200		2.360.200		787.895		787.900		787.900	
420005681 OB Offenbach							423.024		423.000		423.000	
420005795 Lahn-Dill	1.624.396	211.400	1.624.400	211.400	1.835.800	0	703.804		703.800		703.800	
420006243 Main-Taunus-Kreis							384.873		384.900		384.900	
420006256 Odenwaldkreis	1.317.963	107.700	1.318.000	107.700	1.318.000	107.700	560.230	49.750	560.200	85.200	610.000	0
420006382 Marb. Biedenkopf	2.279.448		2.279.400		2.279.400		922.908		922.900		922.900	
420013749 Vogelsbergkreis	1.889.171	68.355	1.889.200	68.400	1.889.200	68.400	894.790	15.200	894.800	15.200	894.800	15.300
420052777 LK Offenbach							463.066		463.100		463.100	
420052805 Werra-Meißner-Kreis	1.745.753		1.745.800		1.745.800		722.302		722.300		722.300	
420052963 Schwalm-Eder-Kreis	1.941.509	109.900	1.941.500	109.900	1.941.500	109.900	864.613		864.600		864.600	
420057231 OB Darmstadt							331.008		331.000		331.000	
420065933 Hersfeld-Rothenburg	1.686.948	143.800	1.686.900	143.800	1.686.900	143.800	677.996	68.100	678.000	68.100	678.000	68.100
420071197 Kreis Bergstraße	1.378.657	190.600	1.378.700	190.600	1.378.700	190.600	786.972		787.000		787.000	
420085858 Da-Dieburg	1.905.331		1.905.300		1.905.300		558.965		559.000		559.000	
420091007 OB Frankfurt							1.379.675		1.379.700		1.379.700	
420091008 Wetteraukreis	1.471.769		1.471.800		1.471.800		732.355		732.400		732.400	
420091014 OB Wiesbaden							601.794	42.609	601.800	42.600	601.800	42.600
420091345 Main Kinzig Kreis	1.692.112		1.692.100		1.692.100		1.013.149		1.013.100		1.013.100	
420091346 LK Kassel	1.374.824	208.182	1.374.800	199.700	1.374.800	199.700	660.439	38.300	660.400	21.800	660.400	38.300
Reserve für BSE-Proben RTK			9.600		9.600		0		51.200		67.500	
	27.677.775	1.211.737	27.687.500	1.203.300	27.898.900	991.900	18.151.210	401.195	18.191.900	435.400	18.258.000	369.300
	28.889.511		28.890.800		28.890.800		18.552.405		18.627.300		18.627.300	
Vorsorgepauschale	2.241.600		2.789.700		2.588.100		1.100.200		1.359.600		1.267.200	
	31.131.111		31.680.500		31.478.900		19.652.605		19.986.900		19.894.500	

Der bisher für das HI veranschlagte Betrag wird der Kostenpauschale zugeordnet.

Landkreise	Beamtenstellen in den Bereichen Veterinärwesen und Landwirtschaft										Beschäftigtenstellen in den Bereichen Veterinärwesen und Landwirtschaft									
	A 16	A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 8	A 7	EG 14	EG 13	EG 12	EG 11	EG 10	EG 9	EG 8	EG 7	EG 6	EG 5
Hochtaunuskreis	2		2	1	2	1,5	0,5					3			4	10	6		2	5,5
Main-Kinzig-Kreis		2	5	1	1	3	4	1	1		Keine Angaben									
Odenwaldkreis ¹		1	1			0,5	0,8	1			1					5,9	1,8			
Landkreis Gießen		1	2		1		1	1			1,5					9			1	1,6
Landkreis Waldeck-Frankenberg		1	3	3	5	3	1			1	Keine Angaben									
Landkreis Werra-Meißner ²		4	3		4	5	3				2		3		1	8	3		13	
Schwalm-Eder-Kreis	Die Besoldungsgruppen reichen von A 8 bis A 14.																			
Landkreis Groß-Gerau	Es gibt Tierärzte in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15.										Es gibt Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppen 9 und 6.									
Stadt Kassel ³		2	2			1	1	1					1			6				1
Landkreis Fulda	0,2	1	1			3,4	2	1	1		4,5	1,5		0,5	1,5	2	13		4,5	10,5

KA 19/3036 Anlage 2 zur Frage 3

¹ Die Angaben beziehen sich auf Vollzeitäquivalente. Die Dezimalstelle hinter dem Komma wurde jeweils auf – bzw. abgerundet.

² Die Angaben beziehen sich auf die Planstellen zum Stand 1.4.2005 und wurden aus Gründen der einheitlichen Darstellung im Bereich der Tarifbeschäftigten in Entgeltgruppen und nicht im damals in Hessen noch gültigen BAT dargestellt.

³ Die Angaben beziehen sich nur auf den Bereich Veterinärwesen.